

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze

Aufgrund der §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 23.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Schwetzingen unterhält öffentliche Kinderspielplätze.

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Spielflächen, die mit Spielgeräten ausgestattet sind,
 2. Ballspielflächen mit Spieleinrichtungen,
 3. Bewegungsflächen (ohne Spieleinrichtungen, unbefestigt oder befestigt),
 4. Spiel- und Bewegungsflächen in Schulbereichen,
 5. Skateboardanlagen und Rollschuhplätze.
- 2) Die öffentlichen Kinderspielplätze sind in einer Anlage zu dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt. Kinderspielplätze nach Abs. 1 Nrn. 2 – 5 werden im Verzeichnis entsprechend beschrieben; außerdem wird auf besondere Funktionen hingewiesen. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
 - 3) Die Stadt Schwetzingen stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
 - 4) Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Schwetzingen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- 2) Die Plätze dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Schwetzingen.

§ 3 Benutzungszeiten

- 1) Kinderspielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr nicht benutzt werden.
- 2) Kinderspielplätze in Schulbereichen können grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit benutzt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß.

- 3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Stadt Schwetzingen für einzelne Kinderspielplätze von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 4 Benutzungsregelungen

- 1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- 2) Kinderspielplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- 3) Insbesondere ist auf Kinderspielplätzen untersagt:
 1. Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Blindenhunde handelt.
 2. Alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzubringen oder zu sich zu nehmen,
 3. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 4. zu rauchen,
 5. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
 6. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
 7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
 8. Feuer anzuzünden oder zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder Ähnliches abzubrennen,
 9. Materialien aller Art zu lagern,
 10. als Person über 14 Jahren Spielgeräte oder Spieleinrichtungen zu benutzen, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung anderes bestimmt ist. Bolz-, Ballspiel-, Skateranlagen sowie Tischtennistische sind ohne Altersbeschränkung nutzbar.
Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder auch Zugang zu den Spielgeräten und Spieleinrichtungen.
- 4) Weitere Benutzungsregelungen können bei Bedarf für einzelne Kinderspielplätze festgelegt werden. Auf diese Regelungen ist bei den Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 5 Haftung

Für Schäden, die andere bei der Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze sowie der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erleiden, haftet die Stadt Schwetzingen nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus ande-

ren rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach § 142 GemO für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt,
 2. sich außerhalb der in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten oder nach § 3 Abs. 3 bestimmten Öffnungszeiten auf Kinderspielplätzen aufhält,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Kinderspielplätze verunreinigt,
 4. einer der Benutzungsregelungen des § 4 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, und zwar
 - 4.1 Hunde nicht fernhält, sie mitbringt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich belässt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Blindenhunde handelt.
 - 4.2 im Spielplatzbereich alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitbringt oder zu sich nimmt,
 - 4.3 sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
 - 4.4 im Spielplatzbereich raucht,
 - 4.5 die durch Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt,
 - 4.6 Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
 - 4.7 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,
 - 4.8 Feuer anzündet, grillt und Feuerwerkskörper oder Ähnliches abbrennt,
 - 4.9 Materialien aller Art lagert,
 - 4.10 als Person über 14 Jahren Spielgeräte oder Spieleinrichtungen benutzt, soweit nichts anderes durch entsprechende Beschilderung bestimmt ist. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Spielgeräten und Spieleinrichtungen.
 - 4.11 weitere festgelegte Benutzungsregelungen nach § 4 Abs. 4 nicht beachtet.
 5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 4.1 bis 4.11 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- 2) Ordnungswidrig nach § 142 GemO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwetzingen, den 23.07.2015

Dr. René Pöttl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwetzingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Stadt Schwetzingen

Anlage zur "Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze"

Verzeichnis

der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Schwetzingen vom 23.07.2015

1.	Am Schwarzen Weg	Spielplatz
2.	Arionweg	Spielplatz
3.	Bahnhofsanlage	Spielplatz
4.	Berliner Platz	Spielplatz
5.	Grenzhöfer Straße	Spielplatz
6.	Hans-Kahrmann-Straße	Spielplatz
7.	Heckerplatz	Spielplatz
8.	Helmholzstr. (Flst. 7724)	Grünfläche mit Spielgerät
9.	Helmholzstr. (Flst. 7889)	Grünfläche mit Spielgerät
10.	Hockenheimer Landstraße	„alla hopp“ Bewegungs- und Begegnungsanlage
11.	Ketscher Landstraße	Spielplatz am Stadion
12.	Königsäcker	Spielplatz
13.	Kolpingstraße	Spielplatz
14.	Kolpingstraße	Bolzplatz, Multifunktions- und Freizeitanlage am Jugendhaus
15.	Markgrafenstraße	Spielplatz
16.	Marktplatz Hirschacker	Spielplatz
17.	Maschinenweg	Spielplatz
18.	Odenwaldring	Spiel- und Bolzplatz, Freizeitsportanlage (Öffnungszeiten des Freibades)
19.	Ostpreußenring	Spielplatz
20.	Papá-Straße	Spielplatz

21. Quartier I	Spielplatz
22. Silcherstraße	Spielplatz
23. Stamitzstraße	Rollschuhbahn
24. Stamitzstraße	Bolzplatz Alte Kläranlage
25. Sternallee	Spielplatz (Kleinkinder)
26. Sternallee	Multifunktionsanlage
27. Sternallee (Flst. 8015)	Grünfläche mit Spielgerät
28. Sternalleeweg	Spielplatz im Wald
29. Sudetenring	Spielplatz
30. Sudetenring	Bolzplatz
31. Teichgewann (Flst. 7428)	Grünfläche mit Spielgerät
32. Vogelsang	Spielplatz
33. Hebel-Gymnasium	Schulhof zum Spielen
34. Hilda-Werkrealschule	Schulhof zum Spielen
35. Hirschacker-Grundschule	Spielgerät und Bolzplatz
36. Südstadt-Grundschule	Schulhof zum Spielen
37. Zeyher-Grundschule	Schulsportplatz Schulhof zum Spielen